

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“
(Master of Education im Studienmodell 2011) vom 31. Juli 2015 i.V.m. der Änderung
vom 2. Oktober 2017**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405) geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Ed.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet den Studiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ mit dem Abschluss "Master of Education" (M.Ed.) an. Mit diesem Abschluss werden die Voraussetzungen für das Lehramt nach § 6 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. 2016 S. 211) in der jeweils gültigen Fassung erworben.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 3 MPO Ed.)

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit (in der Regel Bachelorabschluss) nachweist. Voraussetzung ist ferner die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Nachweis von weiteren Qualifikationen, mit denen die Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden, zum Beispiel das Transcript eines weiteren Studiums (Master of Education).
- (3) Die Qualifizierung des Abschlusses im Sinne von Absatz 1 richtet sich nach den beiden Profilen (Grundschule sowie Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule) des Masterstudiengangs. Etwaige weitere erworbene Qualifikationen (Absatz 2 Buchstabe c) werden bei der Frage der Qualifizierung des ersten Abschlusses berücksichtigt, wenn hierdurch fehlende Inhalte kompensiert werden sollen.
- (4) Qualifiziert ist ein Abschluss für das Profil Grundschule, der Folgendes beinhaltet:
 - a) Lernbereich 1 „Sprachliche o. Mathematische Grundbildung“ entsprechend § 2 bzw. § 6 LZV mit 55 LP
 - b) Fach/Lernbereich 2 entsprechend § 2 bzw. § 6 LZV mit 55 LP
 - c) Bildungswissenschaftliches Studium und Praxiselemente nach §§ 6, 7 LZV mit 26 LP
 - d) Praxissemester im Gemeinsamen Unterricht entsprechend § 2 bzw. § 6 und § 8 LZV mit 25 LP (i.d.R. an einer Schule mit Gemeinsamen Lernen)
 - e) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte entsprechend § 2 bzw. § 6 LZV mit 6 LP.

Qualifiziert ist weiterhin eine mit der 2. Staatsprüfung abgeschlossene Lehramtsausbildung im Lehramt für die Primarstufe bzw. für die Grund-, Haupt-, Sekundar- und Realschule, sofern eine für das Grundschullehramt zulässige Fächerkombination sowie mit Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) entsprechend § 2 bzw. § 6 LZV mit 6 LP studiert wurde. Werden die Leistungen in DaZ nicht nachgewiesen, kann der Zugang mit der Auflage erteilt werden, diese für den Masterabschluss nachzuholen.

(Hinweis: Diese Voraussetzungen werden beispielsweise mit einem Master of Education Abschluss der Universität Bielefeld im „Kombi-Master Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik“ mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 Abs. 1 b. MPO Ed.) nachgewiesen.)
- (5) Qualifiziert ist ein Abschluss für das Profil Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule, der Folgendes beinhaltet:
 - a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches entsprechend § 3 bzw. § 6 LZV mit 80 LP
 - b) Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches entsprechend § 2 bzw. § 6 LZV mit 80 LP

- c) Bildungswissenschaftliches Studium nach § 3 + Praxiselemente nach § 7 LZV mit 81 LP, (einschl. Sonderpädagogik, Diagnose und Förderung, Lehramtsbezogener Profildbereich)
- d) Praxissemester im Gemeinsamen Unterricht entsprechend § 2 bzw. § 6 und § 8 LZV mit 25 LP (i.d.R. an einer Schule mit Gemeinsamem Lernen)
- e) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte entsprechend § 3 bzw. § 6 LZV mit 6 LP.

Qualifiziert ist weiterhin eine mit der 2. Staatsprüfung abgeschlossene Lehramtsausbildung im Lehramt für die Sekundarstufe 1 bzw. für die Grund-, Haupt-, Sekundar- und Realschule, sofern eine für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zulässige Fächerkombination sowie mit Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) entsprechend § 2 bzw. § 6 LZV mit 6 LP studiert wurde. Werden die Leistungen in DaZ nicht nachgewiesen, kann der Zugang mit der Auflage erteilt werden, diese für den Masterabschluss nachzuholen.

(Hinweis: Diese Voraussetzungen werden beispielsweise mit einem Master of Education Abschluss der Universität Bielefeld im „Kombi-Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik“ mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 Abs. 1 b. MPO Ed.) nachgewiesen.)

- (6) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nach Absatz 1 und 3, 4 und/oder 5 nachweisen. Qualifiziert ein Abschluss nur für eines der beiden Profile (Absatz 4 oder 5), so beschränkt sich der Zugang auf das entsprechende Profil. Andere Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 29 MPO Ed. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 3 MPO Ed.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der erzielten Abschlussnote des qualifizierenden Bachelorstudiengangs. Bei Ranggleichheit gibt die erzielte Note im Praxissemester (Ziffer 2 Abs. 4 Buchstabe d, Abs. 5 Buchstabe d) den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

5. Curriculum für das Profil Grundschulen

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi-BPSt-ISP ¹	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung	1 o. 2	10	
25-BiWi13	Pädagogik des Elementar- und Primarbereichs	1 o. 2	10	
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	1 o. 2	10	
25-ISP2	Differenz und Heterogenität (ISP)	1 o. 2	11	
25-ISP3	Diagnostik und Förderplanung	3 o. 4	18	
27-BiWi3_ISP	Psychologie für die Schule	1 o. 2	4	
25-ISP4	Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen	1 o. 2	10	
25-ISP5	Inklusion und Exklusion	3 o. 4	10	
25-ISP6	Kooperation, Profession und Beratung	3 o. 4	12	
25-ISP7	Förderung im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	3 o. 4	10	
25-ISP8	Masterarbeit	3 o. 4	15	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, können auch das Modul 25-BiWi11 in den Studienabschluss einbringen.

Verkürzung des Studiums durch Anerkennung:

Wurde ein Bachelor- und Master-of-Education-Abschluss der Universität Bielefeld im „Kombi-Bachelor und -Master Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik“ mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 Abs. 1 b. MPO Ed.) nachgewiesen, werden Module wie folgt anerkannt:

Modul aus Kombi-Bachelor und -Master Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik		Anerkennung für das Modul	
Kürzel	Modultitel	Kürzel	Modultitel
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	27-BiWi3_ISP	Psychologie für die Schule
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik
25-ISP2	Differenz und Heterogenität (ISP)	25-ISP2	Differenz und Heterogenität (ISP)
25-BiWi11 oder 25-BiWi-BPSt-ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung	25-BiWi-BPSt-ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung
25-BiWi13	Pädagogik des Elementar- und Primarbereichs	25-BiWi13	Pädagogik des Elementar- und Primarbereichs
	Masterarbeit, die Probleme des Lernens und/oder der emotionalen und sozialen Entwicklung thematisiert.	25-ISP8	Masterarbeit

Hierdurch reduziert sich das Curriculum wie folgt und es empfiehlt sich folgender Studienverlauf:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ISP3	Diagnostik und Förderplanung	1	18	
25-ISP5	Inklusion und Exklusion	1	10	
25-ISP4	Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen	2	10	
25-ISP6	Kooperation, Profession und Beratung	2	12	
25-ISP7	Förderung im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	2	10	
Gesamtsumme			60	

6. Curriculum für das Profil Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Es ist entweder der Wahlpflichtbereich I oder der Wahlpflichtbereich II zu studieren. Es ist der Wahlpflichtbereich zu wählen, der zu absolvierten Modulen aus dem Bachelorstudium passt. Der Wahlpflichtbereich I trifft i.d.R. auf Studierende zu, die ihr Bachelorstudium an der Universität Bielefeld bis zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben. Der Wahlpflichtbereich II trifft i.d.R. auf Studierende zu, die ihr Bachelorstudium an der Universität Bielefeld ab dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben.				
Wahlpflichtbereich I (25-BiWi4 und 25-BiWi6)				
25-BiWi4	Diagnostik und Förderung	1 o. 2	10	
25-BiWi6	Differenz und Heterogenität	1 o. 2	10	
Wahlpflichtbereich II (25-BiWi4_a und 25-BiWi6_a)				
25-BiWi4_a	Diagnostik und Förderung	1 o. 2	10	
25-BiWi6_a	Differenz und Heterogenität	1 o. 2	10	
25-BiWi5_ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Erziehen und Unterrichten	1 o. 2	9	
25-ISP1_2	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik sowie der Heterogenität und individuellen Förderung	1 o. 2	12	
25-ISP3	Diagnostik und Förderplanung	3 o. 4	18	
27-BiWi3_ISP	Psychologie für die Schule	1 o. 2	4	
25-ISP4	Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen	1 o. 2	10	
25-ISP5	Inklusion und Exklusion	3 o. 4	10	
25-ISP6	Kooperation, Profession und Beratung	3 o. 4	12	
25-ISP7	Förderung im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	3 o. 4	10	
25-ISP8	Masterarbeit	4	15	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Verkürzung des Studiums durch Anerkennung:

Wurde ein Bachelor- und Master-of-Education-Abschluss der Universität Bielefeld im „Kombi-Bachelor und -Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik“ mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 Abs. 1 b. MPO Ed.) nachgewiesen, werden Module wie folgt anerkannt:

Modul aus Kombi-Bachelor und -Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik		Anerkennung für das Modul	
Kürzel	Modultitel	Kürzel	Modultitel
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	27-BiWi3_ISP	Psychologie für die Schule
25-BiWi4	Diagnostik und Förderung	25-BiWi4	Diagnostik und Förderung
25-BiWi4_a	Diagnostik und Förderung	25-BiWi4_a	Diagnostik und Förderung
25-BiWi5 oder 25-BiWi5_a und 25-BiWi-BPSt	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Erziehen und Unterrichten	25-BiWi5_ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Erziehen und Unterrichten
25-BiWi6	Differenz und Heterogenität	25-BiWi6	Differenz und Heterogenität
25-BiWi6_a	Differenz und Heterogenität	25-BiWi6_a	Differenz und Heterogenität
25-BiWi6_a-ISP			
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	25-ISP1_2	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik sowie der Heterogenität und individuellen Förderung
25-BiWi9_a	Bildung, Erziehung und Unterricht (HRSGe)		
25-BiWi9_a-ISP	Bildung, Erziehung und Unterricht		
	Masterarbeit, die Probleme des Lernens und/oder der emotionalen und sozialen Entwicklung thematisiert.	25-ISP8	Masterarbeit

Hierdurch reduziert sich das Curriculum wie folgt und es empfiehlt sich folgender Studienverlauf:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ISP3	Diagnostik und Förderplanung	1	18	
25-ISP5	Inklusion und Exklusion	1	10	
25-ISP4	Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen	2	10	
25-ISP6	Kooperation, Profession und Beratung	2	12	
25-ISP7	Förderung im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	2	10	
Gesamtsumme			60	

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-BiWi4	Diagnostik und Förderung	10		2	1		
25-BiWi4_a	Diagnostik und Förderung	10		2			1
25-BiWi5_ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Erziehen und Unterrichten	9		1			1
25-BiWi6	Differenz und Heterogenität	10		2			1
25-BiWi6_a	Differenz und Heterogenität	10		2	1		
25-BiWi11	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung	10		2			1
25-BiWi13	Pädagogik des Elementar- und Primarbereichs	10		2	1		
25-BiWi-BPSt-ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung	10		2			1
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	10		2	1		
25-ISP1_2	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik sowie der Heterogenität und individuellen Förderung	12		3	1		
25-ISP2	Differenz und Heterogenität (ISP)	11		2			1
25-ISP3	Diagnostik und Förderplanung	18		3	1		
25-ISP4	Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen	10		2	1		
25-ISP5	Inklusion und Exklusion	10		2	1		
25-ISP6	Kooperation, Profession und Beratung	12		3			1
25-ISP7	Förderung im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	10		2	1		
25-ISP8	Masterarbeit	15			1		
27-BiWi3_ISP	Psychologie für die Schule	4			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern,
- Referat mit Ausarbeitung: mündliche Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern,
- Moderation im Sinne einer Seminargestaltung im Umfang von 30 bis 45 Minuten, ggf. mit Protokoll,
- Bericht im Umfang von 10-15 Seiten,
- Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen:
Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen in Integrierte Sonderpädagogik dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist insbesondere das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken (auch mit Hilfe von E-Learning-Tools). In Betracht kommen:

- eine Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
- eine Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
- eine Argumentationsrekonstruktion,
- eine Zusammenfassung eines Textes,
- ein Kurzvortrag,
- ein Protokoll,
- eine Vorstellung von Gruppenarbeitsergebnissen,
- eine prozessbegleitende Dokumentation (Lerntagebuch),
- eine Verlaufsskizze,
- eine Mitgestaltung einer Seminarsitzung (z.B. Diskussionen leiten/moderieren; etwas vorstellen/präsentieren).

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 60-70 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.

Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erstgutachter unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der Masterarbeit mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Unterschrift des Erstgutachters auf der Anmeldung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich in den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) im Studienmodell 2011 einschreiben.